

Richtlinie

für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

Umweltamt
Kaiserfeldgasse 1/IV | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-4302 | Fax: -4309
E-Mail: umwelt@stadt.graz.at

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Hausverwaltungen, Betrieben und Institutionen (Schulen, Universitäten, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW Verkehrs durch eine intensivere Nutzung gut gewarteter Fahrräder.
- (3) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung 1998/2006 der Europäischen Kommission.

§2 Fahrrad-Servicebox

- (1) Eine Fahrrad-Servicebox besteht aus einem Kompressor (Luft), Öl, Reifenkleber, Fahrrad-Standardwerkzeug etc. Der Einbau erfolgt durch einen geeigneten Fachmann. Der Stromanschluss ist auf eigene Kosten von einem geeigneten Fachmann durchzuführen. Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung und Farbe erhältlich.

§3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrrad-Serviceboxen werden zu 20 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 700,- Euro pro Servicebox gefördert.
- (2) Pro Wohnanlage sind bis zu drei Fahrrad-Serviceboxen förderbar..
- (3) Die gesamte Förderaktion ist auf 30.000,- Euro limitiert.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung..

§4 FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Hausverwaltungen, von Betrieben und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) in Anspruch genommen werden.

§5 Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion ist vorerst auf ein Jahr limitiert. Nach erfolgter Evaluierung kann eine Verlängerung der Förderung in Erwägung gezogen werden.

§6 Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

§7 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Anschaffungskosten der Fahrrad-Servicebox müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Dem Antrag ist das Rechnungsoriginal sowie ein Fotonachweis der in der Wohnanlage / Institution / Betrieb befindlichen Fahrrad-Servicebox beizulegen.
- (3) Wenn oben genannte Unterlagen vorgelegt wurden, wird die Förderung ausbezahlt.

Richtlinie

für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

Umweltamt
Kaiserfeldgasse 1/IV | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-4302 | Fax: -4309
E-Mail: umwelt@stadt.graz.at

§8 Rückforderung der Förderung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde

§9 Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.